



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 08/2022e vom 4. Februar 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Mittweida für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Auf der Grundlage des Beschlusses (Vorlage: SR/2021/122/02) in der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 16.12.2021 wird folgende Satzung ausgefertigt:

[Haushaltssatzung der Stadt Mittweida \(mittweida.de\)](https://www.mittweida.de/haushaltssatzung)

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Doppelhaushalt der Stadt Mittweida für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in der Zeit vom **07.02.2022 bis 13.02.2022** elektronisch unter <https://www.mittweida.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Das Landratsamt Mittelsachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 der Stadt Mittweida nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung der Stadt Mittweida enthält für die Jahre 2022 und 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mittweida, 04.02.2022

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.